

Teilegutachten Nr. 2006-KTV/STUTT-EX-0599/SRA

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus um ca. 30-40 mm

vom Typ : 140-22001 VA 140-22002 HA
140-22501 VA 140-22502 HA
140-22101 VA

des Herstellers : Firma APEX International B.V.
3e Loosterweg 44-46
NL-2182 CV Hillegorn

für die Fahrzeuge : SUZUKI SWIFT

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Geschäftsbereich
Kraftfahrtechnik und
Verkehr

Prüfzentrum Wien
A-1230 Wien
Deutschstraße 10

Telefon:
+43 1 / 610 91-0
Fax: DW 6555
pzw@tuv.at

Ansprechpartner:
Rainer Scharfy
Tel: +49/711/707092-74
sra@tuv-a.de

Prüfstelle,
Überwachungsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle

Notified Body 0408

**Vereinsitz und
Geschäftsführung:**
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich
Tel.: +43 (1)514 07-0
Fax: DW 6005
office@tuv.at
<http://www.tuv.at>

Geschäftsstellen in
Dornbirn, Graz,
Innsbruck, Klagenfurt,
Lauterach, Linz,
Mattersburg, Salzburg,
St. Pölten, Wels, Wien
und Filderstadt (D)

Tochtergesellschaften
in Athen, Budapest,
München, Prag,
Teheran und Wien

Bankverbindung
Bernhauser Bank eG
Kto. 16682009
BLZ. 61262345

UID DE 813889568

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	MAGYAR SUZUKI (H)
Handelsbezeichnung	SWIFT
Fahrzeugtyp	MZ
ABE-Nr./EG-BE-Nr.	e4*2001/116*0090*..

I.1 Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Vorderachse		
Federausführungen	140-22001 VA 140-22501 VA 140-22101 VA	nur für Fahrzeuge mit Ottomotor nur für Fahrzeuge mit Dieselmotor
Dämpferausführungen für zul. Achslasten [kg]		Serie 830
Zulässiger Einstellbereich der Federtellerhöhe		entfällt
Bezugsgrößen für die o. g. Einstellmaße		entfällt

Hinterachse		
Federausführung	140-22002 HA ww. 140-22502 HA	
Dämpferausführungen für zul. Achslasten [kg]		Serie 820
Zulässiger Einstellbereich der Federtellerhöhe		entfällt
Bezugsgrößen für die o. g. Einstellmaße		entfällt

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

II.1 Beschreibung der Vorderachs-Fahrwerksteile

II.1.1 Federung

Bauart / System	Hauptfeder / zylindrische Schraubendruckfeder
Kennzeichnung	140-22001 VA
Art der Kennzeichnung	Lackaufdruck
Ort der Kennzeichnung	mittlere Windung
Oberflächenschutz	EPS-Pulverbeschichtung
Kennung	linear
Drahtstärke d	12,0 mm
Außendurchmesser D_A oben	122,0 mm
mitte	154,0 mm
unten	158,0 mm
Länge L_0 (ungespannt)	324,0 mm
Windungszahl i_g	6,3

Bauart / System	Hauptfeder / zylindrische Schraubendruckfeder
Kennzeichnung	140-22501 VA
Art der Kennzeichnung	Lackaufdruck
Ort der Kennzeichnung	mittlere Windung
Oberflächenschutz	EPS-Pulverbeschichtung
Kennung	linear
Drahtstärke d	12,0 mm
Außendurchmesser D_A oben	122,0 mm
mitte	154,0 mm
unten	158,0 mm
Länge L_0 (ungespannt)	310,0 mm
Windungszahl i_g	6,3

Bauart / System	Hauptfeder / zylindrische Schraubendruckfeder
Kennzeichnung	140-22101 VA
Art der Kennzeichnung	Lackaufdruck
Ort der Kennzeichnung	mittlere Windung
Oberflächenschutz	EPS-Pulverbeschichtung
Kennung	linear
Drahtstärke d	12,0 mm
Außendurchmesser D_A oben	122,0 mm
mitte	154,0 mm
unten	158,0 mm
Länge L_0 (ungespannt)	335,0 mm
Windungszahl i_g	6,3

II.1.2 Dämpfung

Art	Serie
-----	-------

II.1.3 Höhenverstellsystem

Art	entfällt
-----	----------

II.1.4 Einfederungsbegrenzung, Federunterlagen und Einfederwege:

Teileart / Material	Serie
Höhe / Ø / oder Teile-Nr.	entfällt
Einfederwege	Serie

II.2 Beschreibung der Hinterachs-Fahrwerksteile

II.2.1 Federung

Bauart / System	Hauptfeder / zylindrische Schraubendruckfeder / oberes Ende eingerollt
Kennzeichnung	140-22002 HA
Art der Kennzeichnung	Lackaufdruck
Ort der Kennzeichnung	mittlere Windung
Oberflächenschutz	EPS-Pulverbeschichtung
Kennung	linear
Drahtstärke d	10,5 mm
Außendurchmesser D_A oben	76,0 mm
mitte	111,5 mm
unten	79,0 mm
Länge L_0 (ungespannt)	305,0 mm
Windungszahl i_g	8,4

Bauart / System	Hauptfeder / zylindrische Schraubendruckfeder / oberes Ende eingerollt
Kennzeichnung	140-22502 HA
Art der Kennzeichnung	Lackaufdruck
Ort der Kennzeichnung	mittlere Windung
Oberflächenschutz	EPS-Pulverbeschichtung
Kennung	linear
Drahtstärke d	10,5 mm
Außendurchmesser D_A oben	76,0 mm
mitte	111,5 mm
unten	79,0 mm
Länge L_0 (ungespannt)	292 mm
Windungszahl i_g	8,4

II.2.2 Dämpfung

Art	Serie
-----	-------

II.2.3 Höhenverstellsystem

Art	entfällt
-----	----------

II.2.4 Einfederungsbegrenzung, Federunterlagen und Einfederwege:

Teileart / Material	Serie
Höhe / Ø / oder Teile-Nr.	entfällt
Einfederwege	Serie

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden;
- die Funktionsmaße der Dämpfer (Einfederwege und äußere Abmessungen) mit Ausnahme der Ausfederwege dürfen nicht verändert werden;
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein;
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein, wenn nicht besondere Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse über diese Dämpfer in Verbindung mit den geprüften Tieferlegungsfedern vorliegen.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Serien-Rad/Reifen-Kombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad/Reifenkombinationen.

Sonder-Rad/Reifen-Kombinationen

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sonder-Rad/Reifen-Kombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen bis auf die nachfolgende Ausnahme sind eingehalten:
 - Werden besondere Federwegbegrenzer aufgrund von Auflagen in diesen Rädergutachten vorgeschrieben, so muss die Kennlinie der Achsfederung für die Tieferlegung neu ermittelt und bewertet werden (Prüfung nach §21, StVZO).

III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zul. Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Überhangwinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.)

III.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zul. Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist mit den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerungen muss die Lesbarkeit erhalten bleiben.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Auflagen und Hinweise für den Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme

- Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- Bei Fahrzeugausführungen mit federwegabhängigen Bremsdruckminderern ist eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Einstellung gemäß den Angaben des Werkstatthandbuches durchzuführen.
- Es ist eine Achsvermessung durchzuführen.
- Die Endanschläge (Gummihohlfedern) und ggf. Federunterlagen müssen den Beschreibungen unter Punkt II.1.4 und II.2.4 entsprechen.
- Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.
- Beim Befahren von Unebenheiten und Rampen, z.B. in Parkhäusern, sind der verringerte Böschungswinkel und die verminderte Bodenfreiheit zu beachten.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Feld	Eintragung
13H	20	neue Fahrzeughöhe
33	22	MIT FEDERNSATZ DER APEX INTERNATIONAL B.V., KENNZ. FEDERN VO.: 140-22001 VA ODER 140-22501 VA ODER 140-22101 VA, HI.: 140-22002 HA ODER 140-22502 HA MAß RADHAUSAUSSCHNITTKANTE V/H:...../.....****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchfahrzeug und die Fahrwerksteile wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrwerkstiefer- / höherlegungen des VdTÜV Merkblattes 751 unterzogen. Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (APEX International B.V.) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 99037WA2ab) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Dieses Teilegutachten umfasst Seite 1 bis 10 und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 11.08.2006

TÜV Österreich
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr
Institut für Kraftfahrtechnik / Gefahrgutwesen

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



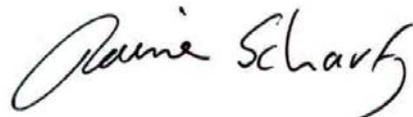
Der Zeichnungsberechtigte



Dipl.-Ing. BUSSEK



Der Prüfer



Rainer Scharfy